

# Satzung Feuerwehrförderverein Gägelow e.V.

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Feuerwehrförderverein Gägelow e.V. (FFV Gägelow e.V.). Der Verein soll durch die Registereintragung Rechtsfähigkeit erlangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Proseken.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Satzungszweck wird insbesondere erfüllt durch:
  1. Unterstützung des Kameradschaftswesens und der Werbung für die Freiwillige Feuerwehr Gägelow (FFw Gägelow)
  2. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit
  3. Förderung der Jugendfeuerwehr der FFw Gägelow u.a. durch Unterstützung von Freizeitmaßnahmen (sportliche Aktivitäten, Ausflüge) sowie Maßnahmen zur Gewinnung neuer Mitglieder
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### Mitglieder

- (1) Mitglied kann jede volljährige natürliche Person oder juristische Person werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder), Fördermitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
- (3) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
- (4) Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt muss schriftlich an den Vorstand bekundet werden und ist an keine Frist gebunden.

- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Alle Vereinsmitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- (8) Bei groben Verletzungen der Vereinspflicht z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.

#### § 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
- (3) Alle ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht und können Anträge stellen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder
  2. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen
  3. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
  4. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren.
  5. Entscheidung über Fälligkeit und Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.
- (6) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im 4. Quartal des Kalenderjahres statt.

#### § 5 Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vereinsvorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem KassenwartDie Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Zum Vorstandsmitglied können nur ordentliche Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- (4) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und die Vereinsgeschäfte. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern bzw. den ordentlichen Vereinsmitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
- (5) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart vertreten den Verein jeweils allein.

- (6) Der Vorstand lädt schriftlich 14 Tage im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein.

## § 6

### Rechnungswesen, Kassenführung

- (1) Die Mittel zur Erfüllung der Vereinszwecke werden aufgebracht:
1. durch jährliche Mitgliedsbeiträge
  2. durch freiwillige Zuwendungen.
- (2) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.
- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart die Rechnungsführung der Mitgliederversammlung vor.

## § 7

### Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und der Beschluss der Auflösung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefasst wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in dem der Beschluss der Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das vorhandene Vermögen nach Bereinigung der Verpflichtungen an die Gemeinde Gägelow, die es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Vereinszwecke zu verwenden hat.

## § 8

### Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 9  
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde am 01.02.2016 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Proseken, den 01.02.2016

Die Gründungsmitglieder.

gez.  
M. Nikolaus

gez.  
H. Klüßendorf

gez.  
Ch. Wall

gez.  
A. Sauck

gez.  
T. Schmidt

gez.  
M. Arndt

gez.  
F. Lindner